

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

hier:
Oberste Fachaufsichtsbehörde Natur-
schutz
Archivstraße 2
38169 Hannover

BIBS-Fraktionsvorsitzender
im Rat der Stadt Braunschweig
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

0531/ 470-2181
wolfgang.buechs@bibs-fraktion.de

Braunschweig, 28. März 2017

Betr.: Neubauprojekt St. Leonhard in Braunschweig (Ihr Zeichen 501.21-05026-21/16)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem Bericht der Braunschweiger Zeitung vom 22. März 2017 wird die Stadtverwaltung zum Abriss des denkmalgeschützten südlichen Pferdestalls mit der Aussage zitiert: "Zum Schutz der dort hausenden Fledermäuse und anderen Tierarten darf das Wirtsgebäude nur in sehr engen Zeitfenstern (April oder September) abgerissen werden.

Wir haben die Stadt hierzu zur Stellungnahme aufgefordert, die bisher nicht eingegangen ist. Da jedoch der Abriss des o.g. Gebäudes offenbar bereits ab 1. April erfolgen kann, bitten wir vorsorglich auch Sie um fachaufsichtliche Prüfung des Vorganges, da für mich als an der Entscheidung beteiligtes Ratsmitglied erhebliche Unklarheiten bestehen bleiben. Wir gehen davon aus, dass für während des Zeitraumes Ihrer Prüfung kein Abriss von Gebäuden auf dem in Rede stehenden Gelände erfolgt.

Im Zusammenhang mit der o.g. Angelegenheit bewegen uns folgende bisher ungeklärte Fragen:

1.) Ist das Wirtsgebäude sowohl Ruhestätte als auch Fortpflanzungsstätte der Fledermäuse (wenn ja welcher Arten) und anderen Tierarten und um welche "anderen Tierarten" handelt es sich dabei?

2.) Aus welcher fachlichen und naturschutzrechtlichen Grundlage ergibt sich die Möglichkeit des Abrisses der betreffenden Gebäude speziell im April oder September, zumal nach Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz vom 1./2. Oktober 2009 bezüglich der zeitlichen Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte streng geschützter Arten (wie z.B. Fledermäuse(heißt: "...kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von Ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei Ihnen das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde.

Insbesondere zu Ruhestätten sagt der EU-Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, S. 47: „Ruhestätten umfassen die von den Tieren als Rastplatz geschaffenen Strukturen. Ruhestätten, die im Laufe des Jahres oder jedes Jahr regelmäßig genutzt werden, müssen auch dann geschützt werden, wenn sie nicht besetzt sind.... Für das Überleben wichtige Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen oder Habitatelemente umfassen, die erforderlich sind, ... für die Rast, den Schlaf oder die Erholung,... für die Überwinterung...“ Beispielsweise gelten die vom Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) für die Tagesruhe und die Überwinterung genutzten Quartiere als Ruhestätten, die nach o.g. Verständnis auch dann nicht zerstört werden dürfen, wenn sie nicht besetzt sind.

Wird z. B. eine bestimmte Stätte jedes Jahr von Fledermäusen zur Überwinterung genutzt (da diese Art die Gewohnheit hat, jedes Jahr in dasselbe Winterquartier zurückzukehren), so ist die Funktionalität dieser Stätte als Überwinterungsstätte auch im Sommer zu schützen, damit die Fledermäuse sie im Winter wieder nutzen können. (EU-Kommission 2007 Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie; Kap. II 3.4.b, Nr. 54)?

3.) Selbst wenn die Lebensstätte der betroffenen Tierarten zerstört werden dürfte, müssten dann nicht funktionserhaltende Maßnahmen im Sinne einer CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality measures) als "vorgezogene Aus-

gleichsmaßnahme" nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt werden? Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aber müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Daher ist die Überwachung der funktionserhaltenden Maßnahmen wichtig. Dies beinhaltet nach unserer Auffassung, dass der Abriss der Gebäude (als ursprüngliche Lebensstätte der betroffenen Tierarten) – wenn er überhaupt zulässig ist => s.o.) - erst dann erfolgen kann, wenn die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich ist, d.h. nachdem durch ein Monitoring geprüft und festgestellt wurde, dass sich die Populationen der betroffenen Arten aufgrund der funktionserhaltenden Maßnahmen im engen räumlichen Zusammenhang der Ursprungslebensstätte so etabliert haben, dass keine Verschlechterung eingetreten ist (z.B. Populationsgröße) und die ökologische Funktionalität des Lebensraumes als Ruhe-/Fortpflanzungsstätte erhalten geblieben ist. Denn nach o.g. EU-Leitfaden (2007) ist „entscheidend, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Stätte bewahrt oder verbessert wird“.

An „funktionserhaltende Maßnahmen“ unterliegen nach EU-Leitfaden (2007) deutlich strengeren Kriterien als sog. „Ausgleichsmaßnahmen“. Ausgleichsmaßnahmen setzen die Beschädigung oder Vernichtung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (die auszugleichende Wirkung) voraus. Dies ist anders bei funktionserhaltenden Maßnahmen, die gewährleisten, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (in quantitativer wie qualitativer Hinsicht) vollständig erhalten bleibt.

4) Nach o.g. EU-Leitfaden (2007) können „Funktionserhaltende Maßnahmen...ein fester Bestandteil der Vorgaben für eine Aktivität oder ein Projekt sein; sie könnten auch im Rahmen eines strengen Schutzsystems als präventive Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) durchgeführt werden. Solche Maßnahmen sind jedoch nur möglich, wenn eine Genehmigungs- oder Planungsregelung mit förmlichen Verfahren vorliegt und die zuständigen Behörden beurteilen können, ob die zur Erhaltung der „Fortpflanzungs-“ oder „Ruhe“-Funktion einer Stätte getroffenen Maßnahmen ausreichen.

Wir fragen Sie, ob hier eine „Genehmigungs- oder Planungsregelung mit förmlichem Verfahren“ überhaupt vorliegt, da das Bauvorhaben nach § 34 BauGB durchgeführt wird, d.h. es wird kein Bebauungsplan mit Auslegung, Öffentlichkeitsbeteiligung, Umweltbericht u.v.a.m. aufgestellt, was nach unserem Verständnis erst die Anforderungen an eine „Genehmigungs- oder Planungsregelung mit förmlichem Verfahren“ erfüllen würde.

Wir gehen aufgrund der o.g. Sachlage zunächst davon aus, dass die Zerstörung der Lebensstätten im Bereich St. Leonhard nicht bereits im April erfolgen kann und bitten um fachaufsichtliche Prüfung..

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dr. habil. Wolfgang Büchs
BIBS-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig
Fraktionsvorsitzender